



### Inhaltsverzeichnis

Seite

#### Altmarkkreis Salzwedel

- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel ..... 123
- Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel über das Landschaftsschutzgebiet „Arendsee“ in der Stadt Arendsee mit den Ortschaften Genzien, Ziemendorf, Schrampe und Zießau im Altmarkkreis Salzwedel (LSG-VO Arendsee) ..... 124
- Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel als Aufsichtsbehörde für den Unterhaltungsverband Milde/Biese ..... 126
- Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel zur Regelung des Gemeindegebrauchs am Arendsee (ArendseeVO) ..... 131

#### Landkreis Stendal

- Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal über die 3. Änderungssatzung der Verbandsatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg und ihrer Genehmigung ..... 132

#### Altmarkkreis Salzwedel

### Satzung

#### über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel

Aufgrund der §§ 8, 30, 35, 43 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 29.09.2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

#### I. Allgemeines

##### § 1 Grundsätze

Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen (Ehrenamtlich Tätigen) wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 35 KVG LSA sowie dieser Satzung gewährt.

##### § 2 Dienstreisen, Fahrt- und Reisekosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.

(2) Kosten für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zur Dienstreise erstattet. Der fachliche Bezug zum Ehrenamt sowie die Teilnahme an der dienstlichen Veranstaltung sind zu belegen. Die Zustimmung ist für Kreistagsmitglieder vom Kreistagsvorsitzenden, für den Kreistagsvorsitzenden und ehrenamtlich Tätige des III. Abschnitts vom Landrat einzuholen.

(3) Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

##### § 3 Verdienstaussfall

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaussfalls.

(2) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.

(3) Für Selbständige und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstaussfall auf einen pauschalen Satz von 15 Euro je volle Stunde festgesetzt.

(4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.

(5) Erstattungen nach den Absätzen 2 bis 4 erfolgen nur auf Antrag.

##### § 4 Auslagensatz

Die über die Aufwandsentschädigung hinausgehenden zu erstattenden Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind die für die Bearbeitung erforderlichen Belege beizufügen.

##### § 5 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der ehrenamtlich Tätigen findet die Sachschadensrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (RdErl. des MF vom 02.11.2012, MBl LSA S. 585) entsprechende Anwendung.

#### II. Ehrenamtliche Mitglieder eines Gremiums

##### § 6 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag und als Sitzungsgeld gewährt.

##### § 7 Monatlicher Pauschalbetrag

(1) Mitglieder des Kreistages erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 150,00 Euro.

- (2) Darüber hinaus erhält eine zusätzliche monatliche Pauschale
  - a) der Vorsitzende des Kreistages in Höhe von 300,00 Euro.
  - b) der Vorsitzende eines Ausschusses, sofern nicht dem Landrat der Vorsitz obliegt, in Höhe von 150,00 Euro.
  - c) der Vorsitzende einer Fraktion in Höhe von 150,00 Euro.
  - d) der Vorsitzende des Unterausschusses des Jugendhilfeausschusses 75,00 Euro.

(3) Wird das Mandat länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(4) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Kreistages für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Buchst. a.

##### § 8 Sitzungsgeld

- (1) Ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung erhalten:
  - a) die Mitglieder des Kreistages für Sitzungen der Mitglieder des Kreistages.
  - b) die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Mitglieder des Kreistages sind, für Sitzungen des Jugendhilfeausschusses.
  - c) Sachkundige Einwohner des Landkreises, die zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurden für Sitzungen des entsprechenden beratenden Ausschusses.

- (2) Als Sitzung der Mitglieder des Kreistages im Sinne des Absatzes 1 Buchst. a gelten
  - a) Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse,
  - b) Fraktionssitzungen (jedoch beschränkt auf höchstens 12 Sitzungen im Jahr) sowie
  - c) Beratungen, zu denen vom Landrat schriftlich eingeladen wurde.

(3) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird für diesen Tag maximal ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro gezahlt. Die Zahlung von Sitzungsgeld ist auf 5 Sitzungen im Monat beschränkt.

#### III. Weitere in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene

##### § 9 Brand- und Katastrophenschutz

- (1) Als Mitglieder der Feuerwehr bzw. der Fachdienste für Katastrophenschutz erhalten
  - a) der Kreisbrandmeister 320,00 Euro,
  - b) der stellvertretende Kreisbrandmeister und Abschnittsleiter 250,00 Euro,
  - c) die Leiter der Fachdienste Katastrophenschutz 60,00 Euro,
  - d) die Zugführer der Fachdienste Katastrophenschutz 30,00 Euro und
  - e) die Verbandsführer Katastrophenschutz 100,00 Euro als monatliche Aufwandsentschädigung.

(2) Für den Fall, dass eine der unter Absatz 1 genannten Personen ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben kann, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

(3) Im Falle der Verhinderung des Amtsinhabers für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in der Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

(4) Ist einem der unter Absatz 1 genannten Personen die Führung der Dienstgeschäfte verboten, so entfällt der Anspruch auf pauschalierte Aufwandsentschädigung für diesen Zeitraum.

- (5) Weiterhin erhalten:
  - a) die Mitglieder des IuK-Teams eine Entschädigung in Höhe von 12,00 Euro/Dienststunde.
  - b) die Kreisausbilder 12,00 Euro/Ausbildungsstunde.
  - c) die Mitglieder der Leitenden Notarztgruppe des Altmarkkreises Salzwedel pro Tag Bereitschaftsdienst eine Entschädigung von 40,00 Euro.

(6) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Für den Ersatz von Fahrtkosten, Verdienstaussfall sowie entstandenen Sachschäden findet der I. Abschnitt dieser Satzung Anwendung.

##### § 10 Jagd und Fischerei

- (1) Der Kreisjägermeister, sein besonderer Stellvertreter, die Mitglieder des Jagdbeirates sowie der Fischereiberater erhalten folgenden monatlichen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung:
  - a) der Kreisjägermeister 220,00 Euro
  - b) der besondere Vertreter des Kreisjägermeisters 100,00 Euro
  - c) die Mitglieder des Jagdbeirates 30,00 Euro

d) der Fischereiberater

25,00 Euro

(2) Für den Fall, dass eine der unter Absatz 1 genannten Personen ihr Ehrenamt länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausüben kann, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(3) Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Buchst. c, so beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission im Jagdwesen sind gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO) ehrenamtlich tätig. Sie erhalten

- für jeden Vor- und Nachbereitungstag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro sowie
- für jeden Prüfungstag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

(5) Für den Ersatz von Fahrtkosten, Verdienstausfall, notwendigen Auslagen sowie entstandenen Sachschäden findet der I. Abschnitt dieser Satzung Anwendung.

## § 11

### Behindertenbeauftragter

Dem Behindertenbeauftragten steht pauschal für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 124,00 Euro monatlich zu.

## § 12

### Seniorenbeirat

Der Seniorenbeirat erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung wie folgt:

- Vorsitzender des Seniorenbeirates 60,00 Euro
- Stellvertretender Vorsitzender des Seniorenbeirates 48,00 Euro
- Mitglieder 36,00 Euro.

## IV. Zahlungsweise, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

## § 13

### Zahlungsweise

(1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen dieser Satzung werden jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Im Vertretungsfall wird die Aufwandsentschädigung nachträglich gezahlt.

(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, so wird diese für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) Sonstige in §§ 2, 3, 4 dieser Satzung geregelten Ansprüche werden im Folgemonat nach ihrer schriftlichen Geltendmachung erfüllt.

(4) Beträge nach dem Komma sind wie folgt zu runden:

- 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
- 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

## § 14

### Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

(1) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen richtet sich nach den hierzu erlassenen Bestimmungen des Ministers der Finanzen.

(2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Anlegenheit des Empfängers.

## V. Schlussbestimmungen

## § 15

### Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 16

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 07.07.2014 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtliche Tätige im Altmarkkreis Salzwedel vom 22.08.1994 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt am: 07.10.2014

Ziche  
Landrat



Altmarkkreis Salzwedel

## Verordnung

### des Altmarkkreises Salzwedel über das Landschaftsschutzgebiet „Arendsee“ in der Stadt Arendsee mit den Ortschaften Genzien, Ziemendorf, Schrampe und Zießau im Altmarkkreis Salzwedel (LSG-VO Arendsee)

Aufgrund der §§ 20, 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli

2009, BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 d) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

## § 1

### Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in § 2 dieser Verordnung beschriebene Gebiet in der Stadt Arendsee mit den Ortschaften Genzien, Ziemendorf, Schrampe und Zießau wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Arendsee“.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Fläche von ca. 2.800 ha.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst räumlich die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) „Magerweide Aschkabel“ (DE 3034-301, FFH0265) und „Arendsee“ (DE 3134-301, FFH0252).

## § 2

### Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Norden des Altmarkkreises Salzwedel, in der Landschaftseinheit der Altmarkplatten und schließt den Arendsee als größten See der Altmark vollständig mit ein. Als weiterer Bestandteil sind die nördlich angrenzenden Wald- und Grünlandstandorte zu nennen. Das Landschaftsschutzgebiet umschließt die Ortschaft Ziemendorf vollständig, tangiert die Ortschaften Genzien im Südosten und Zießau und Schrampe im Westen.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden bestimmt durch topographisch erkennbare Linien wie Straßen, Wege, Gräben, Flurgrenzen (Graben, Wall) oder Gemarkungsgrenzen. Abschnittsweise bilden die Uferlinien des Arendsees die Außengrenze des Landschaftsschutzgebietes. Die Siedlungsbereiche der Ortschaften Ziemendorf, Arendsee, Schrampe, Zießau und Genzien mit den angrenzenden Ortsrandflächen sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes im südlichen Bereich beginnt an der Ortschaft Genzien und verläuft von hier in nordwestliche Richtung entlang von Wald- und Feldwegen bis an das Ufer des Arendsees in der Gemarkung Arendsee Flur 2 an der Grenze der Flurstücke 5/6 zu 5/7 (Strandbad). Die südliche Uferlinie des Arendsees bildet ab hier die Grenze bis zum Grenzstein der Flurstücke 2 zu 1 der Flur 20 in der Gemarkung Arendsee. Weiter folgt die Grenze dem Promenadenweg/Seeweg, zweigt dann in südliche Richtung entlang des Weges „Am Wäldchen“ ab, verläuft danach bis zum Weg „Zur Quelle“. An der Wegekreuzung „Zur Quelle/Am Wäldchen“ verläuft die Grenze in nördliche Richtung entlang des Binnengrabens 1.901/000 („An der Drainung“) bis zum Promenadenweg/Seeweg. Weiter folgt die Grenze wieder dem seebegleitenden Weg bis auf Höhe der Zufahrt zum ehemaligen Ferienobjekt „Waldheim“ vom Mutter-Kind-Kurheim aus kommend. Die Grenze zweigt nun in südliche Richtung ab, verläuft entlang der Zufahrt zum „Waldheim“ bis zur L 5 in Höhe Mutter-Kind-Kurheim. Danach verläuft die Grenze parallel zur L 5 und zweigt am Zufahrtsweg zur Wanderrast in nordöstliche Richtung ab bis zum Promenadenweg/Seeweg in Höhe der Wanderrast. An dieser Stelle folgt die Grenze wieder dem Promenadenweg/Seeweg, wobei die Waldstücke in Schrampe am Zießauer Weg sowie die „Seestücken“ in der Gemarkung Schrampe bis zum Schramper Landgraben (Grabennr. 1.910/000) in das Landschaftsschutzgebiet eingeschlossen sind. Für die am See angrenzenden Grundstücke 371/54 bis 52/6, Flur 2, Gemarkung Schrampe, bildet die Uferlinie des Arendsees die Grenze. Hinter der Ortslage Zießau verlässt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes den Bereich des Arendsees und verläuft in nordwestliche Richtung, dem Schletauer Weg, als Wald- und Feldweg und im weiteren Verlauf Gräben folgend, bis zur L 5 und folgt dieser bis zur Landesgrenze. Im Norden stellt die Landesgrenze zu Niedersachsen bis zur Kreisgrenze des Landkreises Stendal die Landschaftsschutzgebietsgrenze dar. Im Osten bildet die Kreisgrenze zum Landkreis Stendal, später dem sogenannten Jagdhüttenweg, als Wald- und Feldwege bis zur Ortschaft Genzien die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Bilden Straßen und Wege die Grenze, so liegen diese mit Ausnahme des Promenaden- und Seeweges außerhalb des Schutzgebietes.

(3) Die festgelegte Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einer veröffentlichten Karte im Maßstab 1:50.000 und für den Bereich der Siedlungsräume in drei nicht veröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 eingetragen. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der in den Karten dargestellten schwarzen Punktreihe. Alle Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die nicht veröffentlichten Karten des Landschaftsschutzgebietes werden beim Altmarkkreis Salzwedel, Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz, Karl-Marx-Straße 16 in 29410 Salzwedel sowie in der Stadt Arendsee aufbewahrt. Sie können dort kostenlos während der Sprechzeiten eingesehen werden.

(5) Bei Auftreten von Widersprüchen gelten in den Siedlungsbereichen die detaillierteren Lageabgrenzungen der nicht veröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000.

## § 3

### Zustandsbeschreibung und Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt am Südrand des norddeutschen Tieflandes in der Landschaftseinheit der westlichen Altmarkplatten und umfasst einen ökologisch und morphologisch vielseitigen und wertvollen Ausschnitt aus dieser Landschaftseinheit. Das gesamte Gebiet wird geomorphologisch durch die Auswirkungen der letzten Kaltzeit mit der damit verbundenen Ausprägung von Talsandbildungen sowie umfangreichen Dünenaufschüttungen und nacheiszeitlichen Moorbildungen sowie die Entstehung des Arendsees charakterisiert. Beim Arendsee handelt es sich um einen Einbruchsee über einen Salzstock, der infolge von natürlichen Auslaugungs- und Verkarstungsvorgängen durch die Wirkung des Grundwassers entstand. Er gibt dem Gebiet ein besonderes Gepräge. Der Arendsee ist mit über 500 ha Größe der derzeit größte und mit maximal 53 m Tiefe auch der tiefste natürliche See in Sachsen-Anhalt. Große Teile des Schutzgebietes sind waldbestockt, dabei dominiert Kiefernwald, teilweise auf Dünenstandorten. Im ehemaligen Grenzstreifen haben sich insbesondere auf Heiden und Trockenrasen wertvolle Biotopstrukturen entwickelt. Der Anteil landwirtschaftlich genutzter Flächen im Gebiet ist gering. Größere Grünlandflächen befinden sich auf entwässerten Niedermoorstandorten. Im Landschaftsschutzgebiet kommen eine Vielzahl seltener und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten vor. Hervorzuheben ist dabei der Arendsee als Überwinterungsplatz für nordische Gänse und andere Wasservögel.

(2) Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es, den typischen Landschaftscharakter zu erhalten. Der Charakter des Gebietes und der allgemeine Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet wird bestimmt durch:



1. die große Wasserfläche im Rahmen einer überragenden Bedeutung für die Erholung der Menschen im weitgehenden Einklang mit der Natur;
2. die nach FFH-Richtlinie durch das Land Sachsen-Anhalt gemeldeten besonderen Schutzgebiete Nr. 252 „Arendsee“ mit dem Lebensraumtyp 3150 – Natürlich eutrophe Seen mit einer Vegetation der untergetauchten Laichkraut-Gesellschaften (Magnopotamions) oder freischwimmenden Wasserpflanzengesellschaften (Hydrocharitions) und Nr. 265 „Magerweide Aschkabel“ mit dem prioritären Lebensraumtyp 6230 – Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontane auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden;
3. die große geschlossene Wasserfläche des Arendsees als Lebensraum für eine Vielzahl an das Vorhandensein großer Wasserflächen gebundene Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als ein Lebensraum mit überregionaler Bedeutung für die Avifauna;
4. die Uferzonen des Sees mit einzelnen Erlenbrüchen und größeren zusammenhängenden Röhrichtzonen, die besonders im nördlichen und nordöstlichen Uferbereich zwischen der Anlegestelle für Fahrgastschiffe in Ziebau bis zum Strandbad stark ausgeprägt sind;
5. die wallartigen Erhebungen im Uferbereich, die das Landschaftsbild beleben und teilweise den Eindruck eines Steilhanges erwecken;
6. die teilweise noch vermoorten, teilweise auch von Wald umgebenen Grünlandflächen im Seerandbereich (nördlich von Ziemendorf und im Bereich des „Faulen Sees“) mit ihren vorhandenen hohen botanischen Entwicklungspotentialen;
7. die ausgedehnten Waldflächen, die auf meist trockenen Standorten überwiegend mit Kiefern und auf feuchten Standorten überwiegend mit Laubholz bestockt sind, eingeschlossen ist die Naturwaldzelle „Schwarzer Berg“ in der Gemarkung Ziemendorf, Flur 1, Teile des Flurstückes 1/2 und Flur 7, Teile des Flurstückes 4/2 mit einem standorttypischen Waldbestand;
8. den ehemaligen Grenzstreifen im Norden des Landschaftsschutzgebietes als wichtiges Biotopverbundelement „Grünes Band“.

(3) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist die Sicherung, Erhaltung, Wiederherstellung eines für den Naturhaushalt und eine naturbezogene Erholung bedeutenden, strukturreichen Landschaftsteiles mit seinen Wasser-, Wald-, Grünland-, Acker-, Feuchtgebiets- und Trockenstandorten. Dazu gehören insbesondere:

1. die Verbesserung der Wasserqualität des Sees durch Verzicht bzw. Reduzierung von Nährstoffeinträgen aller Art;
2. der Erhalt und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der durch das Land Sachsen-Anhalt gemeldeten Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie (3150 und 6230) einschließlich aller dafür charakteristischen Arten, sowie der Arten Fischotter (*Lutra lutra*), Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrichus*) und Mopsfledermaus (*Barbastella barbastella*) nach Anhang II der FFH-Richtlinie;
3. der Erhalt und die Verbesserung des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung der Landschaft durch landschaftliche Einbindung von Ortsrandbereichen, landwirtschaftlichen Produktionsanlagen und Straßen mit Gehölzanpflanzungen verschiedener Art;
4. die Erhaltung des Waldes und seine nach den standörtlichen Gegebenheiten schrittweise Umwandlung in einen naturnahen Wald entsprechend den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unter Verwendung standorthemischer Baum- und Straucharten und unter Förderung der natürlichen Vegetation sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Waldränder und Waldsäume als abgestufter Übergang zur freien Landschaft mit Lebensmöglichkeiten für gefährdete Pflanzen- und Tierarten;
5. die Erhaltung und Förderung der Eigenart, Schönheit und Ruhe des gesamten Gebietes mit seiner hervorragenden Eignung für eine naturnahe Erholung;
6. die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt der Flora und Fauna, insbesondere solcher Arten, deren Bestand bedroht ist, sowie solcher, die für die Landschaft typisch sind und Sicherung der Wasserflächen des Arendsees als Avifauna – Biotop;
7. die Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen, durch eine möglichst extensive Form der Nutzung sowie Rückführung von Ackerland in Grünland auf typischen Grünlandstandorten;
8. die Erhaltung und Wiederherstellung von Wegrainen, Ruderalflächen und sonstigen ungenutzten Flächen als wichtige Rückzugsgebiete und Leitstrukturen für Tier- und Pflanzenarten der Feldflur;
9. die Erhaltung von Gewässerrandstreifen oder die Einrichtung von nicht oder nur eingeschränkt genutzten Gewässerrandstreifen, um die Funktion der Gewässer als wesentliche Leitlinie des Biotopverbundes zu gewährleisten;
10. die Erhaltung sowie Pflege und Entwicklung wertvoller Gehölzstrukturen in der freien Landschaft, insbesondere Altbäume und Hecken;
11. der Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher Ufer und
12. die Reduzierung der Einzelstege und die Anlage von Sammelstegen.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet stellt ein wichtiges Bindeglied für den überregionalen Biotopverbund zwischen dem FFH-Gebiet Nr. 1 „Landgraben-Dumme-Niederung nördlich von Salzwedel“, dem Naturschutzgebiet „Harper Moor“ sowie dem FFH-Gebiet Nr. 6 „Der Most bei Harpe“ und dem NSG „Aland-Elbe-Niederung“ dar.

#### § 4 Verbote

Vorbehaltlich der nach § 6 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 (2) BNatSchG folgende Handlungen verboten:

1. den Arendsee mit elektromotorgetriebenen Fahrzeugen ab 5 kW und mit verbrennungsmotorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren;
2. Wald, Gehölze, Gebüsche oder Röhrichte von Haustieren beweidet zu lassen und am Ufer und in Flachwasserzonen mit Pferden zu reiten (Tränk-/ Schwemmstelle Friedrichsmilde ist davon ausgenommen);
3. Gewässer und Feuchtflächen (z.B. Quellen, Moore, Teiche, Tümpel, Nassstellen, Sümpfe, Röhrichte), Bäche oder Gräben sowie hieran gebundene Vegetation wesentlich zu verändern, erheblich zu schädigen oder zu beseitigen, sofern dies nicht dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung dient;
4. das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten sowie die Errichtung oder das Betreiben offener Feuerstellen außerhalb von zugelassenen Plätzen;
5. in Röhrichte einzudringen sowie sich wasserseitig in der Zeit vom 01. März bis 30. September auf weniger als 50 m den röhrichtbestandenen Uferbereichen sowie sich dem Röhrichtgürtel in dem Bereich zwischen der Anlegestelle für Fahrgastschiffe in Ziebau und dem nördlichen Beginn des Strandbades (markierter Bereich in Karte 2.1.) auf weniger als 100 m zu nähern;
6. Windkraftanlagen zu errichten;
7. das Surfen und Segeln, einschließlich dem Eissegeln, in der Zeit vom 01. November bis 28./29. Februar eines jeden Jahres;

8. Dauergrünland in eine andere Nutzungsart zu überführen;
9. Badestellen am Arendsee neu zu errichten (Bestand: Strandbad Arendsee, Schramper Eck, Wanderrast, Ziebau, An der Quelle und An der Kaskade);
10. keine Durchführung von Verfahren, welche zur Nährstoffanreicherung oder Schädigung der ökologischen Beschaffenheit des Arendsees führen (Zufütterung, Netzkäfighaltung, Fischintensivhaltung);
11. Reusen einzubringen, bei denen ein Schutz des Fischotters nicht gesichert ist (z.B. Fehlen von Ottergittern);
12. Fischarten, die nicht der Fischarten-Referenzzönose entsprechen (gemäß EU-WRRL) in den Arendsee einzusetzen.

#### § 5 Genehmigungsvorbehalt

(1) Sonstige Handlungen, die nach § 4 nicht verboten sind, aber dazu geeignet sind, den Charakter zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen und den Naturgenuss des Landschaftsschutzgebietes zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, bedürfen der Genehmigung. Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt:

1. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie nach anderen Rechtsvorschriften keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Erlaubnis bedürfen, zu errichten, zu erweitern oder zu ändern (auch Nutzungsänderungen), dazu zählen u. a. auch Werbeanlagen, Zäune und Einfriedungen (mit Ausnahme von Kulturzäunen der Forstwirtschaft und Weidezäunen), ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, militärische Anlagen, offene Schutzhütten, Toiletten, Spiel- und Grillplätze, Uferbefestigungen jeglicher Art, Bojen für private Zwecke, Stege und Anlegestellen am Arendsee und Hinweistafeln o. ä., sofern letztere nicht auf Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen;
2. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
3. Straßen und befestigte Wege, Plätze und sonstige Verkehrseinrichtungen zu errichten, zu verbreitern oder erstzuversiegeln;
4. Maßnahmen zur Erkundung und zum Ausbau von Lagerstätten zwecks Förderung von Bodenschätzen durchzuführen;
5. Modellboote, Modellflugzeuge oder andere ferngesteuerte Objekte in Betrieb zu setzen oder Luftfahrzeuge fliegen zu lassen bzw. mit ihnen zu starten;
6. Kahlhiebe im Sinne des Landeswaldgesetzes über 2 ha durchzuführen
7. Flurgehölze aller Art, wie Hecken, Feldgehölze, Gebüsche, Baumgruppen, Einzelbäume, naturnahe Waldränder und Waldsäume, zu beseitigen, zu verändern oder zu beschädigen;
8. Gewässer neu anzulegen oder zu erweitern;
9. Nutzungsartenänderungen im Grenzstreifen zwischen dem ehemaligen Kolonnenweg und der Landesgrenze durchzuführen;
10. Veranstaltungen auf dem Arendsee durchzuführen;
11. Handlungen vorzunehmen, die mit optischen oder akustischen Störungen verbunden sind und das Gebiet oder den Schutzzweck nachhaltig oder erheblich beeinträchtigen;
12. standortfremde bzw. nicht heimische Gehölzanpflanzungen außerhalb des Waldes sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen auszubringen bzw. anzulegen;
13. Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder Wasserabfluss verändern;
14. Grünland zu erneuern.

(2) Die Genehmigung ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### § 6 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten nach § 4 bleiben:

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie die fachgerechte Pflege von Hecken, Feld- und Ufergehölzen;
2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der öffentlichen Verkehrswege und der unbefestigten Wege in der vorhandenen Breite, unter Verwendung gebietstypischer Materialien für unbefestigte Wege;
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Leitungen für Versorgung, Entsorgung, Kommunikation, Verkehr und Nachrichtenübermittlung nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer durch den Unterhaltungspflichtigen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Die Herstellung des Benehmens bedarf es nicht, soweit es sich um eine Gefahrenabwehrmaßnahme handelt. Die untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich nach der Durchführung von Gefahrenabwehrmaßnahmen zu unterrichten.
5. die ordnungsgemäße Pflege und Unterhaltung, die turnusgemäße Messung sowie notwendiger Ersatz des durch das LAGB betriebenen weiträumig um den See verteilten Höhenmessnetzes einschließlich zahlreicher Grundwassermessstellen zur Beurteilung von Georisiken am Arendsee;
6. alle Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht sowie alle Aufgaben der Fachbehörde für Naturschutz im Sinne des § 2 NatSchG LSA;
7. das Befahren des Arendsees mit nach Schifffahrtsrecht zugelassenen Fahrzeugen sowie mit motorgetriebenen Fahrzeugen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und von Aufgaben bei sportlichen Veranstaltungen, zu Rettungszwecken, Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, zur Ausübung von Berufsfischerei und zum Zwecke der Gefahrenabwehr; wasserrechtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt;
8. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, einschließlich der Errichtung von jagdlichen Einrichtungen, die das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen;
9. die Benutzung der zugelassenen Anlegestellen und Stege, auch wenn dabei der Abstand nach § 4 Nr. 5 unterschritten wird;
10. die beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die Gewährleistung der Funktionssicherung im Sinne von § 4 BNatSchG;

#### § 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben gemäß § 65 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 30 NatSchG LSA Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschafts-

pflge zu dulden. Insbesondere sind dies:

1. die Kenntlichmachung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes durch hierfür vorgesehene amtliche Schilder gemäß § 19 NatSchG LSA sowie die Aufstellung von Hinweistafeln zu den Schutzzielen und den Inhalten der Verordnung;
2. Mahd der „Försterwiese“ vom 15.07. bis 31.08. eines jeden Jahres und Abtransport des Mähgutes;
3. Untersuchungen, Kontrollen und Vorbereitungen für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

(2) Die untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen gemäß Abs. 1 nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen.

## § 8 Befreiungen

Von den Verboten und Geboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren.

## § 9 Verfahren für die Genehmigung oder Befreiung

(1) Die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 5 dieser Verordnung oder einer Befreiung gemäß § 8 dieser Verordnung ist bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen nicht erforderlich ist oder der örtliche Bezug der beantragten Genehmigung oder Befreiung auch ohne Lageplan zweifelsfrei zu erkennen und eindeutig abgrenzbar ist.

(2) Die Genehmigung oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Genehmigungen oder Befreiungen können gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Landschaftsschutzgebietes und seiner für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu vermeiden.

## § 10 Untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde im Sinne dieser Verordnung ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG LSA der Altmarkkreis Salzwedel.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 (1) Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 5 (1) dieser Verordnung erforderliche Genehmigung

1. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie nach anderen Rechtsvorschriften keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Erlaubnis bedürfen, errichtet, erweitert oder ändert (auch Nutzungsänderungen), dazu zählen u. a. auch Werbeanlagen, Zäune und Einfriedungen (mit Ausnahme von Kulturzäunen der Forstwirtschaft und Weidezäunen), ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, militärische Anlagen, offene Schutzhütten, Toiletten, Spiel- und Grillplätze, Uferbefestigungen jeglicher Art, Bojen für private Zwecke, Stege und Anlegestellen am Arendsee und Hinweistafeln o. ä., sofern letztere nicht auf Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen;
2. die Bodengestalt verändert, Böden verfestigt, versiegelt oder verunreinigt;
3. Straßen und befestigte Wege, Plätze und sonstige Verkehrseinrichtungen errichtet, verbreitert oder erstversiegelt;
4. Maßnahmen zur Erkundung und zum Ausbau von Lagerstätten zwecks Förderung von Bodenschätzen durchführt;
5. Modellboote, Modellflugzeuge oder andere ferngesteuerte Objekte in Betrieb setzt oder Luftfahrzeuge fliegen lässt bzw. mit ihnen startet;
6. Kahlhiebe im Sinne des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über 2 ha durchführt;
7. Flurgehölze aller Art, wie Hecken, Feldgehölze, Gebüsche, Baumgruppen, Einzelbäume, naturnahe Waldränder und Waldsäume beseitigt, verändert oder beschädigt;
8. Gewässer neu anlegt oder erweitert;
9. Nutzungsartenänderungen im Grenzstreifen zwischen ehemaligen Kolonnenweg und der Landesgrenze durchführt;
10. Sportveranstaltungen auf dem Arendsee durchführt;
11. Handlungen vornimmt, die mit optischen oder akustischen Störungen verbunden sind und das Gebiet oder den Schutzzweck nachhaltig oder erheblich beeinträchtigen;
12. standortfremde bzw. nicht heimische Gehölzanzpflanzungen außerhalb des Waldes sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen ausbringt bzw. anlegt;
13. Maßnahmen durchführt, die den Wasserstand oder Wasserabfluss verändern;
14. Grünland erneuert;
15. sonstige Handlungen vornimmt, die nach § 4 nicht verboten sind, aber dazu geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen und den Naturgenuss des Landschaftsschutzgebietes zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 (1) Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 6 dieser Verordnung Maßnahmen vornimmt, die nicht

1. der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie der fachgerechten Pflege von Hecken, Feld- und Ufergehölzen entsprechen;
2. der ordnungsgemäßen Unterhaltung der öffentlichen Verkehrswege und der unbefestigten Wege in der vorhandenen Breite, unter Verwendung gebietstypischer Materialien für unbefestigte Wege, entsprechen;
3. der ordnungsgemäßen Unterhaltung der vorhandenen Leitungen für Versorgung, Entsorgung, Kommunikation, Verkehr und Nachrichtenübermittlung nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde entsprechen;
4. der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer durch den Unterhaltungspflichtigen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde entsprechen;
5. der ordnungsgemäßen Pflege und Unterhaltung, der turnusgemäßen Messung sowie dem notwendigen Ersatz des durch das LAGB betriebenen weiträumig um den See verteilten Höhenmessnetzes einschließlich der zahlreichen Grundwassermessstellen zur Beurteilung von Georisiken am Arendsee entsprechen;
6. zur Durchführung einer gesetzlichen Verpflichtung dienen bzw. als Aufgabe der Fachbehörde für Naturschutz im Sinne des § 2 NatSchG LSA zählen;

7. darauf beruhen, den Arendsee mit nach Schifffahrtsrecht zugelassenen Fahrzeugen sowie mit motorgetriebenen Fahrzeugen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und von Aufgaben bei sportlichen Veranstaltungen, zu Rettungszwecken, Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, zur Ausübung von Berufsfischerei und zum Zwecke der Gefahrenabwehr zu befahren;
8. der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, einschließlich der Errichtung von jagdlichen Einrichtungen, die das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen entsprechen;
9. der Benutzung der zugelassenen Anlegestellen und Stege, auch wenn dabei der Abstand nach § 4 Nr. 5 unterschritten wird, entsprechen;
10. beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie der Gewährleistung der Funktionssicherung im Sinne von § 4 BNatSchG entsprechen;

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 (1) Nr. 3 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 4 dieser Verordnung

1. den Arendsee mit elektromotorgetriebenen Fahrzeugen ab 5 kW und mit verbrennungsmotorgetriebenen Fahrzeugen befährt;
2. Wald, Gehölze, Gebüsche oder Röhrichte von Haustieren beweidet lässt;
3. Gewässer und Feuchtflächen (z.B. Quellen, Moore, Teiche, Tümpel, Nassstellen, Sümpfe, Röhrichte), Bäche oder Gräben sowie hieran gebundene Vegetation wesentlich verändert, erheblich schädigt oder beseitigt, sofern dies nicht dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung dient;
4. Wohnwagen und Zelte aufstellt sowie offene Feuerstellen außerhalb von zugelassenen Plätzen errichtet oder betreibt;
5. in Röhrichte eindringt sowie sich wasserseitig in der Zeit vom 01. März bis 30. September auf weniger als 50 m den röhrichtbestandenen Uferbereichen sowie sich dem Röhrichtgürtel in dem Bereich zwischen der Anlegestelle für Fahrgastschiffe in Zießau und dem nördlichen Beginn des Strandbades (markierter Bereich in Karte 2.1.) auf weniger als 100 m nähert;
6. Windkraftanlagen errichtet;
7. in der Zeit vom 01. November bis 28./29. Februar eines jeden Jahres surft, segelt oder eissegelt;
8. Dauergrünland in eine andere Nutzungsart überführt;
9. Badestellen am Arendsee neu errichtet;
10. Verfahren durchführt, welche zur Nährstoffanreicherung oder Schädigung der ökologischen Beschaffenheit des Arendsees führen;
11. Reusen einbringt, bei denen ein Schutz des Fischotters nicht gesichert ist;
12. Fischarten in den Arendsee einsetzt, die nicht der Fischarten-Referenzzönose (gemäß EU-WRRL) entsprechen.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 (2) NatSchG LSA mit einer Geldbuße

1. in den Fällen des Absatzes 1 und 2 bis zu 10.000 Euro
2. in den Fällen des Absatzes 3 bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

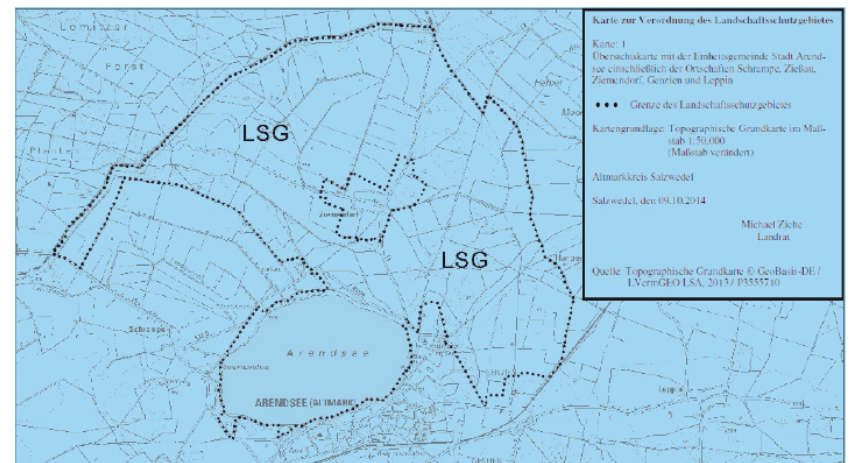
## § 12 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt (Amtsblatt) des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel über das Landschaftsschutzgebiet „Arendsee“ in den Gemeinden Arendsee mit Ortsteil Genzien, Ziemendorf und Schrampe mit Ortsteil Zießau im Altmarkkreis Salzwedel vom 15. September 2004 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 vom 06.10.2004 mit der 1. Änderung der Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel über das Landschaftsschutzgebiet „Arendsee“ vom 30.03.2007 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 vom 16. Mai 2007 außer Kraft.

Salzwedel, den 09.10.2014

Ziche  
Landrat



Altmarkkreis Salzwedel

## Bekanntmachung

Der Altmarkkreis Salzwedel als Aufsichtsbehörde für den Unterhaltungsverband Milde/Biese macht hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz folgende



## Beschlussfassungen in der Ausschusssitzung am 22.09.2014 des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese öffentlich bekannt:

- Bestätigender Beschluss für:  
2. Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese vom 20.05.2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel am 23.06.2010
- Bestätigender Beschluss für:  
3. Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese vom 25.10.2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel am 16.03.2011
- Bestätigender Beschluss für:  
4. Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese vom 23.10.2012, veröffentlicht im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel am 21.11.2012
- Bestätigender Beschluss für:  
5. Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese vom 09.07.2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel am 21.08.2013
- Beschluss für:  
Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese vom 22.09.2014

### 2. Änderung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese vom 18.02.2009

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. S. 1578) i. V. mit § 104 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 16.12.2009 (GVBl. LSA S. 708) hat der Unterhaltungsverband Milde/Biese auf der Ausschusssitzung am 20.05.2010 die folgende 2. Änderung der im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18.02.2009 neu bekannt gemachten Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese in 39638 Engersen beschlossen.

#### Artikel 1 Änderung der Satzung

1. In § 1 wird Satz 7 ersatzlos gestrichen.
2. In § 13 Abs. (1) wird folgender Satz angefügt:  
„Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorstandsvorsteher.“
3. In § 22 Abs. (3) wird folgender Satz angefügt:  
„Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für hauptamtliche Beamte geltenden Grundsätzen.“
4. In § 31 wird das 1. Wort „Hebung“ durch das Wort „Erhebung“ ersetzt.
5. In § 32 wird das Wort nach dem Komma „hebt“ durch das Wort „erhebt“ ersetzt.
6. In § 33 Abs. (2) wird folgender Satz angefügt:  
„Soweit die Erhebung der Verbandsbeiträge gemäß § 31 Abs. (2) auf Stellen außerhalb des Verbandes übertragen wurde, erfolgt die Einlegung des Widerspruches bei der den Bescheid erlassenden Behörde.“

#### Artikel 2

Die grammatischen Fehler und Formfehler der Satzung werden korrigiert.

#### Artikel 3

##### In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese tritt rückwirkend zum 24.10.2010 in Kraft.

### Diese Änderungssatzung wird mit Beschluss durch die Ausschusssitzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese am 22.09.2014 bestätigt.

### 3. Änderung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese vom 18.02.2009

Auf der Grundlage des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2002 in Verbindung mit § 104 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA Seite 248) zuletzt geändert durch Haushaltbegleitgesetz 2010/2011 vom 17.02.2010 veröffentlicht im GVBl. LSA Seite 69 am 26.02.2010 hat der Unterhaltungsverband Milde/Biese auf der Ausschusssitzung am 25.10.2010 die folgende 3. Änderung der im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18.02.2009 neu bekannt gemachten Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese in 39638 Engersen beschlossen.

#### Artikel 1 Änderung der Satzung

1. In § 25 werden in der Überschrift die Worte „und Prüfung“ gestrichen.  
Absatz (2) und (3) werden gestrichen.
2. Der § 26 wird wie folgt neu gefasst:  
Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung an die Prüfstelle ab.

#### Artikel 2

Die 3. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese tritt rückwirkend zum 17.03.2011 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wird mit Beschluss durch die Ausschusssitzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese am 22.09.2014 bestätigt.

### 4. Änderung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese vom 18.02.2009

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2002 in Verbindung mit § 40 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und § 54 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492) hat der Unterhaltungsverband Milde/Biese auf der Ausschusssitzung am 23.10.2012 die folgende 4. Änderung der im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18.02.2009 neu bekannt gemachten Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese in 39638 Engersen beschlossen.

#### Artikel 1 Änderung der Satzung

1. der § 3 (1) wird wie folgt neu gefasst:  
Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden und die Verbandsgemeinden in dem in § 1 Satz 8 bezeichneten Niederschlagsgebiet.

#### Artikel 2

Die 4. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

### Diese Änderungssatzung wird mit Beschluss durch die Ausschusssitzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese am 22.09.2014 bestätigt.

### 5. Änderung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese vom 18.02.2009

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) in Verbindung mit § 40 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 08.04.2013 BGBl. I S. 734 und § 54 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 08/2011 S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116) hat der Unterhaltungsverband Milde/Biese auf der Ausschusssitzung am 09.07.2013 die folgende 5. Änderung der im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18.02.2009 neu bekannt gemachten Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese in 39624 Engersen beschlossen.

#### Artikel 1 Änderung der Satzung

1. nach § 28 wird § 28a Mehrkosten eingefügt:

Mehrkosten nach § 64 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt werden mit Verwaltungsakt in Form von Mehrkosten-Bescheiden von den Eigentümern der Grundstücke erhoben, wenn die Kosten der Unterhaltung sich erhöht haben, weil das betroffene Grundstück in seinem Bestand gesondert gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer sie erschwert. Mehrkosten werden auch erhoben, wenn die Unterhaltung durch Einleiten oder Einbringen von Stoffen erschwert wird.

2. in § 29 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge erhoben. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Die Beitragslast für Erschwernisse verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen gemäß § 149 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 10 % des Gesamtbeitrages. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen aus der Erhebung von Mehrkosten nach § 64 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt und sonstigen Einnahmen. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag).

3. in § 30 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

Für die Erschwerung der Unterhaltung durch versiegelte Flächen werden Erschwernisbeiträge nach Einwohnerzahlen der Gemeinden, die keiner Verbandsgemeinde angehören und den Verbandsgemeinden erhoben. Es gelten die Einwohnerzahlen zum 31.12. des Vorjahres des Statistischen Landesamtes.

4. in § 33 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

Gegen den Mehrkostenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

5. in § 34 wird Absatz 1 neu gefasst:

Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

(1) Satzungsänderungen sind im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel zu veröffentlichen.

#### Artikel 2

Die 5. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

### Diese Änderungssatzung wird mit Beschluss durch die Ausschusssitzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese am 22.09.2014 bestätigt.

### Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese vom 22.09.2014

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) in der geltenden Fassung (i.d.g.F.) in Verbindung mit § 40 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.g.F. und § 54 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.d.g.F. hat der Unterhaltungsverband Milde/Biese auf der Ausschusssitzung am 22.09.2014 die folgende Neufassung der im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel bekannt zu machenden Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese in 39624 Kalbe/Milde OT Engersen beschlossen.

#### Artikel 1 Neufassung der Satzung

##### § 1

##### Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen „Unterhaltungsverband Milde/Biese“. Er hat seinen Sitz in 39624 Kalbe/Milde OT Engersen. Er ist ein auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Milde/Biese bis zur Einmündung der Uchte.

##### § 2

##### Aufgaben

- (1) Der Verband hat folgende Pflichtaufgaben zu erfüllen:
  - 1.) Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung
  - 2.) Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern 2. Ordnung, die der Wasserabführung dienen.

(2) Der Verband kann folgende Aufgaben übernehmen:

1. Unterhaltung von Gewässern, die nicht Gewässer 2. Ordnung sind, wenn für die Übernahme dieser Aufgabe mit den Unterhaltungspflichtigen eine Vereinbarung geschlossen ist.
2. Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern 2. Ordnung, die nicht der Wasserabführung dienen.
3. Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die nicht Gewässer 2. Ordnung sind, wenn für die Übernahme dieser Aufgabe mit den Unterhaltungspflichtigen eine Vereinbarung geschlossen ist.
4. Ausbau einschließlich naturnahen Rückbaus von Gewässern.
5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
6. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von ländlichen Wegen.

### § 3 Mitglieder

(1) Mitglieder sind in dem in § 1 Satz 7 bezeichneten Niederschlagsgebiet die Gemeinden, die nicht einer Verbandsgemeinde angehören und die Verbandsgemeinden.

(2) Weitere Mitglieder können sein:

1. Die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
2. Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert.
3. Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder).
4. Andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.

(3) Es ist ein Mitgliederverzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

### § 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen in und an Gewässern vorzunehmen.

(2) Zur Durchführung der Anlagenunterhaltung kann der Verband die notwendigen Arbeiten an Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen (z.B. Stauanlagen) vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Anlagenunterhaltung“ enthalten sind.

(3) Zur Durchführung des Ausbaues einschließlich naturnahem Rückbau kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen – insbesondere naturnahen – Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Ausbau“ enthalten sind.

(4) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Nr. 5 der Satzung kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen und Anlagen zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Landschaftspflege“ enthalten sind.

(5) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Nr. 6 der Satzung kann der Verband die zur Herstellung, Erhaltung und Pflege der ländlichen Wege notwendigen Arbeiten vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Ländliche Wege“ enthalten sind.

(6) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Pläne können aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(7) Der Verband führt ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Anlagen und Gewässer.

### § 5 Verbandsschau

(1) Die Gewässer und Anlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Gewässer und Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Sie beruft für jeden Schaubezirk drei Schaubeauftragte, davon sind mindestens zwei praktizierende Landwirte. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.

(3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 34 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte nach § 67 (3) WG LSA rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt an der Schau teilzunehmen.

### § 6 Aufzeichnung, Abstellung von Mängeln

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand kontrolliert die Abstellung der Mängel.

### § 7 Organe

(1) Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Berufenen.

### § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1.) Die ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Eigentümer und Nut-

zer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke und deren persönlichen Stellvertreter in die Verbandversammlung zu berufen (Berufene).

- 2.) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter und des Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorsteher).
- 3.) Beschlussfassung über Änderung der Satzung des Unternehmens, des Planes und der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- 4.) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
- 5.) Wahl der Schaubeauftragten
- 6.) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
- 7.) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
- 8.) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
- 9.) Festsetzung von Grundsätzen für die Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder.

10.) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.

11.) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

12.) Beschlussfassung zur Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung.

### § 9 Berufene, Berufungsverfahren

(1) Es werden in die Verbandsversammlung Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke befinden. Ein Berufener kann nicht gleichzeitig Vertreter eines ordentlichen Mitgliedes sein.

(2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Vertreter der Verbandsmitglieder nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Für jeden vorgeschlagenen Berufenen ist ein persönlicher Stellvertreter zu benennen. Dazu werden die in der Anlage zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 34 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen oder dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 erfüllen, unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben, soweit ansonsten die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt wäre. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenden wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Die Zahl der zu Berufenden ergibt sich aus der Vorschlagsliste.

(3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Wenn ein Berufener vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz berufen werden.

(5) Die ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung können einen Berufenen aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

### § 10 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Wenn er selbst Mitglied ist, hat er Stimmrecht.

### § 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Verbandsmitglieder und der Berufenen. Das Stimmverhältnis der ordentlichen Mitglieder ist dem Beitragsverhältnis gleich. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert der gesamten satzungsgemäßen Stimmen der ordentlichen und berufenen Mitglieder der Verbandsversammlung. Ist vor einer Abstimmung in einer Verbandsversammlung das rechnerische Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden Verbandsmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der satzungsgemäßen Gesamtzahl aller Berufenen auf das Verhältnis des Gesamtstimmengewichtes der anwesenden Verbandsmitglieder zum Gesamtstimmengewicht der satzungsgemäßen Gesamtzahl aller Verbandsmitglieder reduziert. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmenanteil.

(2) Für Satzungsänderungen auf Grund der Aufgabenänderungen, Auflösung und Umgestaltung des Verbandes ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn 34% der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben ist.

### § 12 Amtszeit



- (1) Die Amtszeit der Verbandsversammlung entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.  
(2) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

## § 13

### Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Verbandsvorsteher.  
(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

## § 14

### Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Verbandsvorsteher.  
(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.  
(3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht angegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## § 15

### Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.  
(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz gewählt werden.  
(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

## § 16

### Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.  
(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.  
(3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

## § 17

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über:
- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
  - die Aufstellung der Jahresrechnung und Einschätzung der Geschäftsführung zur gegenwärtigen Situation und zur zukünftigen Entwicklung des Verbandes
  - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
  - die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften
  - die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren
  - Abschluss von Verträgen.

## § 18

### Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.  
(2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

## § 19

### Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ergibt der Verbandsvorsteher den Ausschlag.  
(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.  
(3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.  
(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

## § 20

### Geschäftsführer

Der Verband hat einen Geschäftsführer. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt.

## § 21

### Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.  
(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn diese einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

## § 22

### Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.  
(2) Der Verbandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung.  
(3) Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für hauptamtliche Beamte geltenden Grundsätzen.  
(4) Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung und Reisekosten für Anreise und Teilnahme an der Gewässerschau.

## § 23

### Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan und ggf. die Nachträge vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung 2. Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgabe rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.  
(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.  
(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.  
(4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.  
(5) Der Verband bildet folgende Rücklagen:
1. Die allgemeine Rücklage, sie dient dem Haushaltsausgleich und zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen,
  2. die Erneuerungsrücklage, sie dient dem Ausgleich von Abschreibungen und Investitionen.
- (6) Ablöse für Mehrkosten nach § 64 WG Land Sachsen-Anhalt werden gesondert gebucht

## § 24

### Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.  
(2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

## § 25

### Rechnungslegung

Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres für den Schluss des vergangenen Haushaltsjahres eine Jahresrechnung, einschließlich einer Einschätzung der Geschäftsführung zur gegenwärtigen Situation und zur zukünftigen Entwicklung des Verbandes auf.

## § 26

### Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung an eine unabhängige Prüfstelle ab.

## § 27

### Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt den Prüfbericht der Verbandsversammlung mit seiner Stellungnahme hierzu vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

## § 28 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Für Grundstücke, die nicht in Bundeswasserstraßen oder in Gewässer 2. Ordnung entwässern, erhebt der örtlich zuständige Unterhaltungsverband Flächenbeiträge und Erschwernisbeiträge in der Höhe, wie sie nach Abs. 1 ermittelt wurden. Diese Beiträge, abzüglich anteiliger Verwaltungskosten, führt der Verband an das Land ab.

(3) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträgen).

(4) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

## § 28a Mehrkosten

Mehrkosten nach § 64 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt werden mit Verwaltungsakt in Form von Mehrkosten-Bescheiden von den Eigentümern der Grundstücke erhoben, wenn sich die Kosten der Unterhaltung erhöht haben, weil das betroffene Grundstück in seinem Bestand gesondert gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer sie erschwert. Mehrkosten werden auch erhoben, wenn die Unterhaltung durch Einleiten oder Einbringen von Stoffen erschwert wird.

## § 29 Beitragsverhältnis

(1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge erhoben. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören sind beitragsfrei. Die Beitragslast für Erschwernisse verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen gemäß § 158 Kommunalverfassungsgesetz zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 10% des Gesamtbeitrages. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen aus der Erhebung von Mehrkosten nach § 64 WG LSA und sonstigen Einnahmen. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag).

(2) Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilshabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden Einwirkungen zu begegnen.

(3) Auf der Grundlage des Vorteilsprinzips nach Abs. 2 verteilt sich die Beitragslast auf die vorteilshabenden Mitglieder entsprechend den tatsächlich entstehenden Kosten bei folgenden Aufgaben:

1. Für die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung von Wasser dienen.
2. Für den Ausbau einschließlich naturnaher Rückbau von Gewässern.
3. Für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
4. Für die Herrichtung und Unterhaltung von ländlichen Wegen.
5. Für die Unterhaltung von Gewässern 1. Ordnung.

## § 30 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung für das Folgejahr vorzunehmen. Stichtag für das Folgejahr ist der 30.09. des laufenden Jahres.

(2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a.) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
- b.) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(4) Für die Erschwerung der Unterhaltung durch versiegelte Flächen werden Erschwernisbeiträge nach Einwohnerzahlen der Einheitsgemeinden und der Verbandsgemeinden erhoben. Es gelten die Einwohnerzahlen zum 31.12. des Vorjahres des Statistischen Landesamtes.

## § 31 Erhebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Die Höhe richtet sich nach § 240 Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

## § 32 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

## § 33 Rechtsmittel

(1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand. Soweit die Erhebung der Verbandsbeiträge gemäß § 31 Abs. 2 auf Stellen außerhalb des Verbandes übertragen wurde, erfolgt die Einlegung des Widerspruches bei der den Bescheid erlassenden Behörde.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

(5) Gegen den Mehrkostenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 34 Öffentliche Bekanntmachung

(2) Satzungsänderungen sind im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel zu veröffentlichen.

(3) Die Bekanntmachungen des Verbandes die nicht im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel veröffentlicht werden, erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.

(4) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

## § 35 Aufsicht

(1) Der Verband steht unter Rechtsaufsicht des Altmarkkreises Salzwedel.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandssorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(4) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit dem jeweils in der Änderungssatzung genannten Zeitpunkt in Kraft.

## § 36 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000 Euro,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen und Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten und.
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

## § 37 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung und Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

## Artikel 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Neufassung der Satzung tritt vorbehaltlich von Absatz 2 am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) § 28 Abs. 2 tritt zum 01.01.2015 in Kraft, § 29 Abs. 1 Satz 2 wird am 31.12.2014 aufgehoben.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel am 18.02.2009 außer Kraft.

gez. Mertens  
Verbandsvorsteher



Die vorstehenden Satzungen des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese wurden durch den Altmarkkreis Salzwedel als Aufsichtsbehörde geprüft und am 07.10.2014 genehmigt.

Salzwedel, den 08.10.2014



Ziche  
Landrat

## Anlage lt. § 9 Abs. 2 Satz 4 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese (Neufassung)

### Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e.V.  
Landesgeschäftsstelle

Landvolkverband Sachsen-Anhalt e.V.  
Landesgeschäftsstelle

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V.

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e.V.

Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e.V.

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf  
Sachsen-Anhalt e.V.

Grundbesitzerverband Sachsen-Anhalt e.V.

Haus & Grund Sachsen-Anhalt e.V.

Pächterverband Sachsen-Anhalt e.V.

## Altmarkkreis Salzwedel

### Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel zur Regelung des Gemeingebrauchs am Arendsee (ArendseeVO)

#### Präambel

Der Altmarkkreis Salzwedel erlässt aufgrund § 29 Abs. 5 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011, GVBl. LSA 2011 S. 492 i.d.G.F. folgende Neufassung der ArendseeVO vom 07.05.2008.

#### Inhaltsübersicht:

§ 1 Einleitende Bestimmungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Gemeingebrauch

§ 4 Verbote

§ 5 Genehmigungsvorbehalte

§ 6 Allgemeine Grundregeln

§ 7 Allgemeine Anforderungen an Fahrzeugen

§ 8 Überwachung

§ 9 Ausschluss vom Gemeingebrauch

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Übergangsregelung

§ 12 In-Kraft-Treten

#### § 1

##### Einleitende Bestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt den Gemeingebrauch für den Arendsee in der Gemarkung Arendsee, Flur 1, Flurstück 2. Der Umfang der Nutzungsmöglichkeiten des Arendsees ist in der anliegenden Karte dargestellt und Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde.

(3) Naturschutzrechtliche und schiffahrtsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. ein Fahrzeug:  
ein Schwimmkörper, der zur Fortbewegung bestimmt ist
2. ein Fahrzeug ohne Eigenantrieb:  
ein Fahrzeug ohne Motorantrieb
3. ein Fahrzeug mit Eigenantrieb:  
ein Fahrzeug mit Elektromotor- oder Verbrennungsmotorantrieb
4. Eissport:  
das Begehen des Eises und das Befahren mit Schlittschuhen
5. Tauchsport:  
das Tauchen mit Atemgeräten und die dafür notwendige Sonderausrüstung
6. Surfsport:  
das Wellenreiten auf einem Surfbrett; davon eingeschlossen ist das Windsurfen mit einem nach allen Richtungen beweglich befestigten Segel
7. Schwimmen von Tieren:  
das Baden von Tieren ohne den Einsatz von wassergefährdenden Zusatzmitteln
8. Schifffahrt:  
unterliegt den schiffahrtsrechtlichen Vorschriften  
z.B. die gewerbliche Nutzung des Arendsee durch Bootsvermietung

#### § 3

##### Gemeingebrauch

(1) Der Gemeingebrauch umfasst nach Maßgabe dieser Verordnung:

1. das Baden;
2. das Befahren mit Segelbooten, die ein Segel mit einer Fläche von max. 20 qm besitzen sowie das Befahren mit Fahrzeugen ohne Eigenantrieb, die nicht länger als 9 m sind;
3. das Befahren mit Fahrzeugen mit Elektromotorantrieb mit einer Leistung bis zu 5 kW;
4. die Nutzung zum Eissport;
5. das Schöpfen mit Handgefäßen;
6. das Tränken von Tieren;
7. das Schwimmen von Tieren;
8. den Tauchsport;
9. den Surfsport;
10. das hoheitliche Befahren mit Fahrzeugen mit Eigenantrieb;
  - a) des Landes Sachsen-Anhalt und der zuständigen Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben;
  - b) zu Rettungszwecken;
  - c) als Begleitboot in Ausübung des Segel-, Tauch- und Surfsportes sowie der Werbe- und Sportveranstaltungen;
  - d) zu Instandhaltungs-/Unterhaltungsarbeiten;
  - e) zur Überwachung des Gemeingebrauches;
  - f) zum Zwecke sonstiger Aufgaben zur Gefahrenabwehr.

(2) Folgende Einstiege und Stellen sind für die spezifischen gemeingebrauchlichen Nutzungen nach Abs. 1 zulässig.

- |                               |   |
|-------------------------------|---|
| a) Badestellen:               | - Strandbad Arendsee<br>- Zießau (am Steg Nr. 38)<br>- Schrampe (Schramper Eck südlich des Steges Nr. 6 und Wanderrast am Steg Nr. 1)<br>- an der Quelle zwischen Steg Nr. 160 und 161<br>- an der Kaskade zwischen Steg Nr. 155 und 156  |
| b) Einstieg zum Tauchen:      | - Schrampe, Regattaverein zwischen Steg Nr. 4 und 5<br>- Arendsee, an der Kaskade zwischen Steg 155 und 156<br>- Arendsee, Tauchclub vom Uferbereich zwischen Steg Nr. 53 und 54<br>- Arendsee, Segler-Club Steg Nr. 50 bis 53, sofern der hierfür Verfügungsberechtigte zustimmt |
| c) Einstieg Segelsurfer:      | - Zießau Steg Nr. 38, Anlegestelle des Fahrgastschiffes „Queen Arendsee“<br>- alle übrigen Stege, sofern die hierfür Verfügungsberechtigten zustimmen   |
| d) Tränk-/Schwemmstelle:      | - Zießauer Weg/Friedrichsmilde nördlich des Steges Nr. 30 (Pferdeschwemme)  |
| e) Einstieg für den Eissport: | - alle Einstiege und Stellen von Abs. 2 a-d   |
| f) Einstieg für Fahrzeuge:    | - Zießau Steg Nr. 38, Anlegestelle des Fahrgastschiffes „Queen Arendsee“<br>- alle Stege, Kran- und Slipanlagen, sofern die hierfür Verfügungsberechtigten zustimmen  |

(3) Die Fahrzeuge nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, werden durch diese registriert und erhalten eine entsprechende Kennzeichnung durch grüne Plaketten. Die hierfür entstehenden Kosten sind durch den Eigentümer des Fahrzeuges zu tragen. Änderungen am Fahrzeug sowie der Wegfall des Fahrzeuges durch Verkauf, Tausch, Nichtnutzung etc. ist der zuständigen Behörde ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Die Kennzeichnung ist bei Eintritt der Tatbestände nach Satz 3 rechtzeitig und nachweislich zu entfernen.

## § 4 Verbote

Verboten ist:

1. das Befahren des Arendsee mit elektromotorgetriebenen Fahrzeugen über 5 kW und mit verbrennungsmotorgetriebenen Fahrzeugen außerhalb des Geltungsbereiches nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 dieser Verordnung;
2. das Schwimmen und Tränken von Tieren außerhalb der dafür bestimmten Stelle;
3. das Reinigen von Fahrzeugen mit Waschmitteln oder Chemikalien;
4. das Einbringen oder Einleiten von Abwässern ohne wasserrechtliche Erlaubnis sowie von Abfällen oder von wassergefährdenden Stoffen;
5. das Befestigen der Fahrzeuge außerhalb der Steg- oder Slipanlagen, z.B. an Tonnen, Stangen oder Bojen.

## § 5 Genehmigungsvorbehalte

(1) Folgende Handlungen unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt und können auf Antrag von der zuständigen Behörde genehmigt werden:

1. die Befahrung des Arendsee mit Segelbooten, die ein Segel mit einer Fläche von mehr als 20 qm besitzen sowie mit Fahrzeugen ohne Eigenantrieb, die länger als 9 m sind;
2. das Befahren der Badestellen gem. § 3 Abs. 2a dieser Verordnung;
3. der Einstieg zum Tauchen, zum Segelsurfen sowie für Fahrzeuge außerhalb der Stellen gem. § 3 Abs. 2b, c und f.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und Belange des Gewässerschutzes nicht entgegenstehen. In die Genehmigung können Nebenbestimmungen aufgenommen werden.

## § 6 Allgemeine Grundregeln

(1) Die gemeingebrauchliche Nutzung des Gewässers hat so zu erfolgen, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr behindert oder belästigt wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

(2) Die gemeingebrauchliche Nutzung von Fahrzeugen ist so auszuführen, dass insbesondere eine Gefährdung von Badenden, die Behinderung oder Beschädigung von Fahrzeugen anderer sowie Beschädigungen der Ufer, der Vegetation oder der Anlagen im und am Gewässer vermieden wird.

## § 7 Allgemeine Anforderungen an Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge müssen in einem betriebsbereiten Zustand sein. Eigentümer und Halter sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die Betriebssicherheit nachzuweisen.

(2) Für Außenanstriche von Fahrzeugen dürfen nur Stoffe verwendet werden, die keine schädlichen Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers des Arendsee herbeiführen können.

(3) Die Nutzung eines Fahrzeuges, das die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt, kann von der zuständigen Behörde untersagt werden.

(4) Fahrzeugen, die Abwässer oder Fäkalien in das Wasser des Arendsee einleiten können, ist die Nutzung des Sees untersagt.

## § 8 Überwachung

Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung erfolgt durch die zuständige Behörde. Diese darf dazu Fahrzeuge betreten.

## § 9 Ausschluss vom Gemeingebrauch

Die zuständige Behörde kann Personen, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, von der Ausübung des Gemeingebrauchs ausschließen. Dies kann auch befristet oder teilweise erfolgen.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 114 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vorsätzlich oder fahrlässig:

1. einer Anzeige nach § 3 Abs. 3 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt;
2. die Kennzeichnung nach § 3 Abs. 3 S. 4 nicht rechtzeitig und nachweislich entfernt;
3. den Arendsee gem. § 4 Nr. 1 mit elektromotorgetriebenen Fahrzeugen über 5 kW oder mit verbrennungsmotorgetriebenen Fahrzeugen außerhalb des Geltungsbereiches nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 befährt;
4. Tiere außerhalb der dafür bestimmten Stelle gem. § 4 Nr. 2 schwimmt oder trinkt;
5. Fahrzeuge mit Waschmitteln oder Chemikalien gem. § 4 Nr. 3 reinigt;
6. Abwässer ohne wasserrechtliche Erlaubnis, Abfälle oder wassergefährdende Stoffe gem. § 4 Nr. 4 einbringt oder einleitet;
7. Fahrzeuge außerhalb der Steg- oder Slipanlagen, z.B. an Tonnen, Stangen oder Bojen, gem. § 4 Nr. 5 befestigt;
8. den Arendsee mit Segelbooten, die ein Segel mit einer Fläche von mehr als 20 qm besitzen, sowie mit Fahrzeugen ohne Eigenantrieb, die länger als 9 m sind, ohne entsprechende Genehmigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 befährt;
9. Badestellen gem. § 3 Abs. 2a dieser Verordnung ohne entsprechende Genehmigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 befährt;
10. Einstiege zum Tauchen, zum Segelsurfen sowie für Fahrzeuge außerhalb der Stellen gem. § 3 Abs. 2b, c und f ohne entsprechende Genehmigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 benutzt;
11. die gemeingebrauchliche Nutzung des Gewässers nicht so befolgt, dass nach § 6 Abs. 1 kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr behindert oder belästigt wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist;
12. die gemeingebrauchliche Nutzung von Fahrzeugen nach § 6 Abs. 2 nicht so einrichtet, dass insbesondere eine Gefährdung von Badenden, die Behinderung oder Beschädigung von Fahrzeugen anderer sowie Beschädigungen der Ufer, der Vegetation oder

13. Fahrzeuge nicht in einem betriebsbereiten Zustand hält oder der zuständigen Behörde auf Verlangen nicht die Betriebssicherheit gem. § 7 Abs. 1 nachweist;
14. für Außenanstriche von Fahrzeugen nach § 7 Abs. 2 nicht nur Stoffe verwendet, die keine schädlichen Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeiführen können;
15. den Arendsee mit Fahrzeugen gem. § 7 Abs. 4 nutzt, die Abwässer oder Fäkalien in das Wasser des Arendsee einleiten können;
16. das Betreten der Fahrzeuge im Zuge der Überwachung nach § 8 nicht zulässt und
17. entgegen des Ausschlusses vom Gemeingebrauch nach § 9 den Arendsee nutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 114 Abs. 4 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

## § 11 Übergangsregelung

(1) Registraturen der privatgenutzten Boote, die bisher mit einer orangefarbenen Plakette gekennzeichnet sind, gelten nur für den entsprechenden Adressaten fort.

(2) Die gemeingebrauchliche Nutzung der verbrennungsmotorgetriebenen Fahrzeuge bis zu 2 kW entsprechend der ArendseeVO vom 07.05.2008 ist bis zum 31.12.2016 zulässig. Die Frist gilt nicht für privatgenutzte Boote nach Abs. 1.

(3) Die bisher erteilten grünen Plaketten (vergleiche § 8 Abs. 2 der ArendseeVO alter Fassung) gelten für § 3 Abs. 3 dieser Verordnung fort.

## § 12 In-Kraft-Treten

Diese Neufassung der Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel zur Regelung des Gemeingebrauchs am Arendsee (ArendseeVO) vom 07.05.2008 außer Kraft.

Salzwedel, den 08.10.2014

Ziche  
Landrat

Anlage: Karte mit Einstiegsstellen



<sup>1</sup>Strandbad Arendsee; <sup>2</sup>Ziebau (Anlegestelle des Fahrgastschiffes „Queen Arendsee“); <sup>3</sup>Ziebau; <sup>4</sup>Ziebauer Weg/Friedrichsmilde; <sup>5</sup>Schramper Eck; <sup>6</sup>Schrampe, Regattaverrein; <sup>7</sup>Wanderrast; <sup>8</sup>An der Quelle; <sup>9</sup>\*Kaskade; <sup>10</sup>Arendsee, Tauchclub & Segler-Club

Landkreis Stendal  
Der Landrat

## Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) erfolgt die öffentliche Bekanntmachung einer 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg und ihrer Genehmigung vom 09.09.2014.

## Genehmigung

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG-LSA – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), zuletzt geändert durch die Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) genehmige ich die in der Sitzung am 24.07.2014 von der Verbandsversammlung beschlossene

## 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg.



## Begründung

Nach Bekanntmachung und Genehmigung des Ersuchens um Austritt aus dem Wasserverband Stendal-Osterburg ist die Verbandsgemeinde Elbe-Heide seit Beginn des Jahres 2014 nicht mehr Mitglied des Verbandes. Mit o. g. Beschluss erfolgte die hieraus notwendige deklaratorische Anpassung der Verbandssatzung.

Daneben wurde auf Wunsch des Landesrechnungshofes dessen Zuständigkeit für die überörtliche Prüfung ergänzt und die Ladungsfrist der Versammlung auf zwei statt bisher drei Wochen verkürzt.

Dass mit den vorgenommenen Änderungen gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, ist derzeit nicht erkennbar, die Änderungssatzung wird mithin als genehmigungsfähig eingeschätzt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Carsten Wulfänger



### 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg -WVSO- in der Beschlussfassung vom 07.09.2005 in der Fassung ihrer Änderungen vom 06.10.2010 und 09.10.2013

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit GKG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) hat die Versammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg in ihrer Sitzung am 30.07.2014 die folgende 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 07.09.2005 in der Fassung ihrer Änderungen vom 06.10.2010 und 09.10.2013 beschlossen:

#### § 1 Änderungen

1.  
§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Versammlung wird schriftlich vom Vorsitzenden der Versammlung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In Notfällen kann die Versammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

2.  
§ 16 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Stendal und im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel öffentlich bekannt gemacht. Ebenso werden Beschlüsse, soweit gesetzlich erforderlich, nach Satz 1 öffentlich bekannt gemacht.

(2) Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls im Amtsblatt für den Landkreis Stendal und im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel öffentlich bekannt gemacht.

(4) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches) nicht zur Bekanntmachung in den unter Abs. 1 genannten Amtsblättern, so wird die Bekanntmachung nach Abs. 1 dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Am Bültgraben 5, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), zu jedermann Einsicht während der Dienststunden ausliegen, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. Im Amtsblatt für den Landkreis Stendal und im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend darzustellen sowie der Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung bekannt zu geben.

3.  
§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

Kommunalaufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landkreis Stendal. Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal zuständig. Für die überörtliche Prüfung ist der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt zuständig.

#### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 1. August 2014

Schröder  
Verbandsgeschäftsführer



## Anlage 1 Verbandssatzung Mitgliedsgemeinden

- |   |                                      |                            |   |
|---|--------------------------------------|----------------------------|---|
| 1 | Stadt Arensee                        | für die Ortsteile          | Arendsee, Dessau, Genzien, Gestien, Harpe, Höwisch, Kerkuhn, Kläden, Kleinau, Kraatz, Leppin, Lohne, Neulingen, Sanne, Schrampe, Thielbeer, Zehren, Ziemendorf, Ziebau, Zühlen  |
| 2 | Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck   | für die Mitgliedsgemeinden | Arneburg, Eichstedt (Altmark), Goldbeck, Hassel, Hohenberg-Krusemark, Iden, Rochau, Hansestadt Werben (Elbe)  |
| 3 | Stadt Bismark (Altmark)              | für die Ortsteile          | Badingen, Beesewege, Belkau, Büllitz, Darnewitz, Deetz, Dobberkau, Friedrichsfließ, Friedrichshof, Garlipp, Grassau, Grävenitz, Grünenwulsch, Hohenwulsch, Käthen, Kläden, Klinke, Möllenbeck, Querstedt, Schäplitz, Schernikau, Schinne, Schönfeld, Schorstedt, Steinfeld (Altmark)  |
| 4 | Hansestadt Osterburg (Altmark)       | für die Ortsteile          | Ballerstedt, Calberwisch, Dequede, Dobbrun, Düsedau, Erxleben, Flessau, Gladigau, Osterburg, Klein Ballerstedt, Krevese, Königsmark, Krumke, Meseberg, Natterheide, Orpensdorf, Polkau, Polkern, Rengerslage, Rönnebeck, Rossau, Röthenberg, Schlieksdorf, Schmersau, Storbeck, Uchtenhagen, Walsleben, Wasmerslage, Wollenrade, Wolterslage, Zedau       |
| 5 | Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) | für die Mitgliedsgemeinden | Aland, Altmärkische Höhe, Altmärkische Wische, Hansestadt Seehausen (Altmark), Zehrental  |
| 6 | Hansestadt Stendal (Altmark)         | für die Ortsteile          | Arnim, Bindfelde, Börgitz, Buchholz, Charlottenhof, Dahlen, Dahrenstedt, Döbbelin, Gohre, Groß Schwechten, Heeren, Insel, Jarchau, Klein Möringen, Möringen, Nahrstedt, Neuendorf am Speck, Peulingen, Staats, Staffelde, Tornau, Uchtsprünge, Uenglingen, Vinzelberg, Volgfelde, Vollenschier, Welle, Wilhelmshof, Wittenmoor                            |
| 7 | Stadt Tangerhütte                    | für die Ortsteile          | Bellingen, Birkholz, Bittkau, Briest, Brunkau, Cobbel, Demker, Elversdorf, Grieben, Groß Schwarzlosen, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Klein Schwarzlosen, Lüderitz, Mahlpfuhl, Ottersburg, Polte, Ringfurth, Sandfurth, Scheeren, Schellendorf, Schernebeck, Schleuß, Schönwalde, Sophienhof, Stegelitz, Tangerhütte, Uchtdorf, Uetz, Weißewarte, Windberge, |
| 8 | Stadt Tangermünde                    | für die Ortsteile          | Billberge, Bölsdorf, Buch, Grobleben, Hämerten, Köckte, Langensalzwedel, Miltern, Storkau (Elbe)  |

Hansestadt Stendal, den 10.09.2014

Carsten Wulfänger



### Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel  
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte  
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32  
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61